

Sélection d'article sur la politique suisse

processus

**Zweite Etappe der Bürgerrechtsrevision: Geschlechtsneutrale
Regelung der Einbürgerung**

Imprimer

Éditeur

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Contributions de

Hirter, Hans

Citations préféré

Hirter, Hans 2025. *Sélection d'article sur la politique suisse: Zweite Etappe der Bürgerrechtsrevision: Geschlechtsneutrale Regelung der Einbürgerung, 1986 - 1990*. Bern: Année Politique Suisse, Institut de science politique, Université de Berne. www.anneepolitique.swiss, téléchargé le 23.06.2025.

Sommaire

Chronique générale	1
Eléments du système politique	1
Ordre juridique	1
Droit de cité	1

Abréviations

EG Europäische Gemeinschaft

CE Communauté européenne

Chronique générale

Eléments du système politique

Ordre juridique

Droit de cité

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 17.06.1986
HANS HIRTER

Die Gleichberechtigung von Frau und Mann bildet ein wesentliches Leitprinzip der **Revision des Gesetzes über das Bürgerrecht**. Nachdem 1985 ein erster Teil in Kraft gesetzt worden war, gab nun der Bundesrat den **Vorentwurf für die zweite Revisionsstufe** in die Vernehmlassung. Es geht darin primär um die Abschaffung der Bestimmung, wonach Ausländerinnen durch Heirat mit einem Schweizer automatisch das schweizerische Bürgerrecht erlangen. Ausländischen Ehepartnern von Schweizern und Schweizerinnen soll nach dem Vorentwurf jedoch der Weg der erleichterten Einbürgerung offenstehen. Ausserdem ist vorgesehen, dass beide Ehepartner die Möglichkeit erhalten, individuell eingebürgert oder aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen zu werden. Nach geltendem Gesetz kann bei ausländischen Ehepaaren die Frau nur gemeinsam mit dem Ehemann eingebürgert werden.¹

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 26.08.1987
HANS HIRTER

Der Bundesrat legte, nach weitgehend positiven Reaktionen in der Vernehmlassung, seinen **Vorschlag für die zweite Stufe der Revision des Bürgerrechtsgesetzes** vor. Im Wesentlichen geht es dabei um die geschlechtsneutrale Regelung des Erwerbs des Schweizer Bürgerrechts, wobei insbesondere die automatische Einbürgerung von Frauen durch Heirat abgeschafft werden soll. Gemäss dem neuen Gesetz sollen in Zukunft Frauen und Männer individuell Einbürgerungsanträge stellen können. Für Ehepaare mit gemischter Staatsbürgerschaft ist für den ausländischen Teil ein erleichtertes Verfahren vorgesehen, welches nach fünf Jahren Wohnsitz und drei Jahren Ehe eingeleitet werden kann. Komplementär zu dieser Revision beantragte die Regierung eine Anpassung des Bundesgesetzes über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern. Diese hat zum Ziel, ausländischen Personen mit schweizerischen Ehegatten eine Aufenthaltsbewilligung zu garantieren.²

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 08.06.1988
HANS HIRTER

Der **Ständerat stimmte der zweiten Stufe der Bürgerrechtsrevision** in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung zu. Nachdem in einer ersten Stufe das Bürgerrecht von Kindern aus gemischtnationalen Ehen neu geregelt worden war, ging es nun um den Erwerb des Bürgerrechts und dabei insbesondere um die Aufhebung der automatischen Einbürgerung von Ehefrauen von Schweizern.³

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 15.12.1989
HANS HIRTER

Als Zweitrat befasste sich die Volkskammer mit der **zweiten Stufe der Bürgerrechtsrevision**, bei der es um die Bestimmungen über die Einbürgerung und dabei namentlich um die Aufhebung der bisherigen automatischen Bürgerrechtsverleihung an ausländische Ehefrauen von Schweizern geht. Da der Nationalrat in einigen untergeordneten Bestimmungen anders entschied als der Ständerat, konnten die Beratungen noch nicht abgeschlossen werden. In der Debatte lehnte das Parlament sämtliche Verschärfungsanträge der Nationalen Aktion deutlich ab. Aber auch die Linke und die Grünen blieben mit ihren Bestrebungen um eine liberalere Ausgestaltung des Gesetzes in der Minderheit. So fand auch ihr Antrag auf Streichung der Bestimmung, wonach eine im ordentlichen Verfahren eingebürgerte Person auf ihr bisheriges Bürgerrecht verzichten soll, keine Zustimmung.

Gerade diese Bestimmung ist aber gemäss neuesten Studien – neben den hohen Kosten und dem komplizierten Verfahren – ein wichtiger Grund, weshalb viele in der Schweiz aufgewachsene Kinder aus Gastarbeiterfamilien von einer Einbürgerung absehen. Diese Zurückhaltung ist in den letzten Jahren durch die gesteigerte Attraktivität der EG-Pässe noch verstärkt worden und drückte sich in einem Rückgang der Einbürgerungszahlen aus. **Die Frage des Doppelbürgerrechts** wird den Nationalrat aber weiterhin beschäftigen: Kurz nach der Debatte reichte Portmann (cvp, GR) eine Motion ein (Mo. 89.635), welche eine **Streichung dieser Bestimmung** und zudem ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren für in der Schweiz aufgewachsene ausländische Staatsangehörige verlangt.

Auch die durch die Bürgerrechtsrevision bedingte Neuregelung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern löste im Nationalrat eine lebhafte Diskussion aus. Die von Bundesrat und Ständerat vorgeschlagene Frist von fünf Jahren Ehe für den Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung für den ausländischen Ehepartner kritisierten insbesondere Parlamentarierinnen als zu restriktiv und familienfeindlich. Ihr **Antrag für einen sofortigen Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung verwarf die Ratsmehrheit jedoch**, primär aus Angst vor missbräuchlichen Eheschliessungen zur Umgehung der Einwanderungsbestimmungen.⁴

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 23.03.1990
HANS HIRTER

Vor der Schlussabstimmung über die bereinigte Bürgerrechtsvorlage kam es im Nationalrat allerdings noch zu einem frauenpolitischen Zwischenspiel. Bär (gp, BE) plädierte für Rückweisung des Textes zur redaktionellen Überarbeitung. Sie begründete ihren Antrag damit, dass mit der **durchgängigen Verwendung der männlichen Formen** (mit dem einleitenden Verweis, dass damit auch die Frauen mitgemeint seien) nicht nur die Frauen diskriminiert würden, sondern auch neue rechtliche Institutionen wie zum Beispiel die Ehe zwischen Männern geschaffen werden, was wohl kaum in der Absicht der Parlamentsmehrheit liegen dürfte. Nachdem der Präsident der Redaktionskommission erklärte hatte, dass sich eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe mit dem Problem der geschlechtsneutralen Formulierungen befasse, lehnte der Rat den Rückweisungsantrag Bär mit 56 zu 70 Stimmen ab.⁵

ORDONNANCE / ARRÊTÉ FÉDÉRAL SIMPLE
DATE: 23.03.1990
HANS HIRTER

Im Berichtsjahr konnte die **zweite Etappe** der **Revision des Bürgerrechtsgesetzes** abgeschlossen werden. Anlässlich der Differenzbereinigung zwischen den beiden Räten zeigte sich das Parlament in der Frage der **Doppelbürgerschaft** flexibel. Obwohl zuerst beide Kammern für die Beibehaltung der Vorschrift gestimmt hatten, wonach die Eingebürgerten nichts unternehmen dürfen, um die bisherige Staatsbürgerschaft beizubehalten, kamen sie in der Differenzbereinigung auf diesen Entscheid zurück. Gestützt auf Art. 16.3 des Geschäftsverkehrsgesetzes beantragten die beiden vorberatenden Kommissionen, diese Bestimmung einer zweiten Lesung zu unterziehen. Der Ständerat beschloss nun einstimmig, diese Vorschrift zu streichen. Der Nationalrat schloss sich gegen die Opposition von M. Ruf (sd, BE) diesem Entscheid an. Man hofft, dass von dieser liberaleren Regelung vor allem die mehr als 200'000 weniger als 20 Jahre zählenden Bürgerinnen und Bürger aus den EG-Staaten, welche zu einem guten Teil in der Schweiz aufgewachsen und zur Schule gegangen sind, Gebrauch machen werden. Voraussetzung dazu wäre allerdings, dass die Herkunftsländer dieser Personen (vor allem Italien und Deutschland) das Verbot der Doppelbürgerschaft ebenfalls aufheben würden.⁶

OBJET DU CONSEIL FÉDÉRAL
DATE: 04.07.1990
HANS HIRTER

Das revidierte **Bürgerrechtsgesetz** wird auf Anfang **1992 in Kraft treten**. Neben der Zulassung des Doppelbürgerrechts – diese Bestimmung wird bereits seit Ablauf der Referendumsfrist im Juli 1990 angewandt – bringt es als wichtigste Neuerung die Abschaffung der bisher weltweit einzigartigen Regelung, dass Ausländerinnen durch Heirat mit einem Schweizer das Bürgerrecht automatisch erworben haben. Für ausländische Ehepartner beiderlei Geschlechts gilt künftig ein erleichtertes Einbürgerungsverfahren.⁷

1) Bund, 17.6.86

2) BBl, III, 1987, S. 293 ff.

3) AB SR, 1988, S. 191 ff.

4) AB NR, 1989, S. 1427 ff.; AB NR, 1989, S. 1435 ff.; AB NR, 1989, S. 2233 f.; TA, 17.11.89.

5) AB NR, 1990, S. 550 f.; AB NR, 1990, S. 758 f.

6) AB NR, 1990, S. 493 ff.; AB SR, 1990, S. 121 ff.; AB SR, 1990, S. 275; BBl, I, 1990, S. 1598ff.; TA, 9.4.90; CdT, 29.12.90

7) NZZ 4.7.90; TA, 4.7.90